

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes

Das NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGB1.9430, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 lauten die Abs.1 und 3:

"(1) Die Gemeinden haben im Rahmen des Gemeinde-Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes zu gewährleisten, daß für die Leistung der Ersten Hilfe und für die Beförderung von Personen, die in der Gemeinde eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen. Der Notarztrettungsdienst zählt nicht zum Gemeinde-Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst.

(3) Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den Gemeinde-Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst betreiben, diesen durch Abschluß eines Vertrages mit physischen oder juristischen Personen, die über geeignete Einrichtungen verfügen, sicherzustellen. In diesem Vertrag hat sich die Gemeinde auch zu einem jährlich zu entrichtenden Rettungsdienstbeitrag zu verpflichten (§ 2)."

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 erhalten die Bezeichnung §§ 3 und 4. § 4 (alt) entfällt.

3. § 2 (neu) lautet:

"§ 2

Rettungsdienstbeitrag

- (1) Die Gemeinde hat an die Rettungsorganisation, mit der sie einen Vertrag gemäß § 1 Abs.3 abgeschlossen hat, jährlich einen bestimmten Beitrag zu den Kosten des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes (Rettungsdienstbeitrag) zu entrichten, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist.

Der Mindest- und der Höchstsatz des Rettungsdienstbeitrages ist durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Interessensvertretungen der Gemeinden (§ 96 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000) festzulegen.

- (2) Schließt die Gemeinde mit mehreren Rettungsorganisationen einen Vertrag nach § 1 Abs.3 ab, so ist in diesen Verträgen auch festzulegen, wieviel von Hundert des Rettungsdienstbeitrages an die einzelnen Rettungsorganisationen zu entrichten ist. Der Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jedes Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Berechnung des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl richtet sich nach dem verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung (§ 1 Abs.1 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl.Nr.199), wobei ein solches Ergebnis erstmals in dem Kalenderjahr wirksam wird, das dem Jahr der Durchführung der Volkszählung folgt.

- (3) Bei der Festsetzung des Rettungsdienstbeitrages hat die Landesregierung auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des

allgemeinen örtlichen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenen Kosten, auf die Höhe der Einnahmen der anerkannten Rettungsorganisationen aus den Kostenersätzen der Sozialversicherungsträger, der Sozialhilfe und allfälliger Landessubventionen Bedacht zu nehmen. Dabei sind auch die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Interessenvertretungen (Abs.1) in Erwägung zu ziehen."

4. Im § 4 (neu) lauten die Abs.1 und 2:

"(1) Die Gemeinde kann für die Inanspruchnahme des von ihr betriebenen oder vertraglich sichergestellten Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kostenersätze einheben.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes ist durch Verordnung des Gemeinderates für einen gefahrenen Kilometer zu bestimmen. Die Höhe des Kostenersatzes ist so festzulegen, daß die Summe der zu erwartenden Kostenersätze jedenfalls den Aufwand der Gemeinde für einen eigenen Gemeinde-, Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst bzw. die Höhe der von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeiträge nicht übersteigt."

5. Im § 5 entfällt Z.3. Z.4 erhält die Bezeichnung Z.3. In Z.3 (neu) wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z.4 angefügt.

"4. der Vertrag keine Verpflichtung zur Leistung eines Rettungsdienstbeitrages (§ 2) enthält."

6. Im § 7 wird das Zitat "§§ 1, 2 Abs.1 und 3" durch das Zitat "§§ 1, 2, 3 Abs.1 und § 4" ersetzt.